

# Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der KölnSPD

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsadresse

- (1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos) ist eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 10 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). <sup>2</sup>Es finden die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jusos in der SPD Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD – Unterbezirk Köln“. <sup>2</sup>Zulässige ist weiter die Verwendung von „Jusos in der KölnSPD“, „Juso-UB Köln“ sowie „Jusos Köln“ als Arbeitsname. (3) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Köln.
- (3) Die Geschäftsadresse der Jusos Köln lautet „Jusos in der KölnSPD, Magnusstraße 18b, 50672 Köln, Deutschland“.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jusos Köln sind, bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, alle Mitglieder der SPD, die im SPD-Unterbezirk Köln (Unterbezirk) gemeldet sind.
- (2) <sup>1</sup>Mitarbeiten können ebenso alle dort ansässigen Personen, die ihre Mitarbeit bei den Jusos schriftlich erklären (ortsansässige „Nur-Juso-Unterstützer/-innen“ nach § 10a SPD-Organisationsstatut, die nach §1 Abs. 6 SPD-Finanzordnung einen Mitgliedsbeitrag entrichten) und bei denen keine Unvereinbarkeit gemäß § 6 des Organisationsstatuts der SPD vorliegt. <sup>2</sup>Die Möglichkeit für Interessierte öffentliche Sitzungen und Veranstaltungen zu besuchen bleibt davon unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht im Unterbezirk und den ihm untergeordneten Gliederungen, es sei denn diese Satzung bestimmt etwas anderes. <sup>2</sup>Die Vertretung der Jusos in Gremien der KölnSPD regeln die zuständigen Parteigremien.
- (4) <sup>1</sup>Ehrenmitgliedschaften können auf Antrag von mindestens drei Juso-Stadtbezirken auf Beschluss der Unterbezirksdelegiertenkonferenz ausgesprochen werden. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder besitzen kein Wahl- und Antragsrecht innerhalb des Unterbezirks.

## § 3 Gliederungen und Organe

- (1) <sup>1</sup>Die Jusos Köln gliedern sich in die Juso-Stadtbezirke (SB) auf den Gebieten der Stadtbezirke der KölnSPD. <sup>2</sup>In den Stadtbezirken können untergeordnete Arbeitsgemeinschaften auf den Gebieten der Ortsvereine gegründet werden.
- (2) Organe der Jusos Köln sind der Vorstand, die Unterbezirksdelegiertenkonferenz und die Themenkonferenz.

## § 4 Die Juso-Stadtbezirke

- (1) Die Juso-Stadtbezirke bestehen aus den in einem Stadtbezirk gemeldeten Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Die Juso-Stadtbezirke veranstalten einmal im Jahr eine Stadtbezirkskonferenz, zu der alle im Stadtbezirksgebiet gemeldeten Mitglieder geladen werden müssen. <sup>2</sup>Die Ladung regelt § 12 dieser Satzung. <sup>3</sup>Die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Wahlen finden in der Regel in diesem Rahmen statt. <sup>4</sup>Zu diesen Wahlen sind ausschließlich Stadtbezirksmitglieder wahlberechtigt.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadtbezirke wählen, aus der Mitte Ihrer Mitglieder, Vorstände, die aus mindestens drei Personen bestehen, auf ein oder zwei Jahre. <sup>2</sup>Wird vor der Wahl nichts anderes beschlossen, so gilt eine Wahlperiode von einem Jahr.
- (4) <sup>1</sup>Die Juso-Stadtbezirke wählen, aus der Mitte ihrer Mitglieder, die ihnen nach § 9 zustehenden Delegierten zur Unterbezirksdelegiertenkonferenz auf ein Jahr in unmittelbarer, freier, gleicher und

geheimer Wahl. <sup>2</sup>Die gewählten Delegierten sind dem Vorstand der Jusos Köln rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Die Juso-Stadtbezirke haben Antragsrecht auf der Unterbezirksdelegiertenkonferenz.

### **§ 5 Die Juso-Arbeitsgemeinschaften**

- (1) <sup>1</sup>Arbeitsgemeinschaften können innerhalb eines Juso-Stadtbezirks in den Gebieten der SPD-Ortsvereine gebildet werden. <sup>2</sup>Ihre Mitglieder sind alle auf dem Gebiet eines Ortsvereins gemeldeten Mitglieder nach § 2 dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Juso-Arbeitsgemeinschaften wählen, aus der Mitte ihrer Mitglieder, Vorstände, die aus mindestens drei Personen bestehen, auf ein oder zwei Jahre. <sup>2</sup>Wird vor dem Wahl nichts anderes beschlossen, so gilt eine Wahlperiode von einem Jahr.
- (3) <sup>1</sup>Die Juso-Arbeitsgemeinschaften veranstalten einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung, zu der alle in ihrem Gebiet gemeldeten Mitglieder geladen werden müssen. <sup>2</sup>Die Ladung regelt § 12 dieser Satzung. <sup>3</sup>Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. (4) Die Arbeitsgemeinschaften haben Antragsrecht auf der Unterbezirksdelegiertenkonferenz.

### **§ 6 Der Unterbezirksvorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Unterbezirksvorstand koordiniert die politische Arbeit der Jusos Köln. <sup>2</sup>Er wird für die Dauer von zwölf Monaten von der Unterbezirksdelegiertenkonferenz gewählt.
- (2) Er besteht aus:
- a) einem Vorsitzenden / einer Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin,
  - d) einem Schriftführer / einer Schriftführerin
  - e) und einer von der Unterbezirksdelegiertenkonferenz mit absoluter Mehrheit festzulegenden Anzahl von Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes können von einer Unterbezirksdelegiertenkonferenz mit der absoluten Mehrheit der Delegierten abgewählt werden, wenn ein entsprechender Antrag von fünf Stadtbezirken mitsamt Begründung mit der Einladung versandt wurde.
- (4) <sup>1</sup>Der Unterbezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jusos Köln. <sup>2</sup>Er setzt die Beschlüsse der Konferenzen um und vertritt die Jusos Köln innerhalb und außerhalb der SPD und ihren Gliederungen und Arbeits- und Projektgruppen.
- (5) Der Unterbezirksvorstand tagt in der Regel einmal im Monat.
- (6) Er gibt sich im Rahmen des ersten Amtsquartals eine schriftliche Geschäftsordnung und kann eine interne Arbeitsaufteilung beschließen.
- (7) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich. <sup>2</sup>Sie fertigt zur Vorlage bei der Revision (§ 7) mindestens zwei Wochen vor jeder Unterbezirksdelegiertenkonferenz einen schriftlichen Kassenbericht an und erteilt auf Nachfrage detailliert Auskunft über die Kassenpositionen. <sup>3</sup>Die Konferenz erteilt dem geschäftsführenden Vorstand bei ordnungsgemäßer Kassenführung auf Vorschlag der Revision und Grundlage des Revisionsberichts (§ 7 Abs. 1, S. 2) Entlastung. <sup>4</sup>Die Entlastung erfolgt durch einfache Abstimmung. <sup>5</sup>Zu entlastende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nicht stimmberechtigt (es gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere § 34 BGB). <sup>6</sup>Durch die Entlastung erklärt die UBDK den Verzicht auf Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche. <sup>7</sup>Die Entlastung gilt nur für bekannte Tatsachen und Vorgänge. <sup>8</sup>Es können Mitglieder von der Entlastung ausgeschlossen bleiben. <sup>9</sup>Die Entlastung muss als Tagesordnungspunkt vorgesehen sein.
- (8) Der Unterbezirksvorstand fasst einen Rechenschaftsbericht über die politische und administrative Arbeit während der Vorstandslegislatur und verantwortet diesen gegenüber der Unterbezirksdelegiertenkonferenz.
- (9) Der Unterbezirksvorstand tagt grundsätzlich juso-öffentlich.
- (10) <sup>1</sup>Der Unterbezirksvorstand kooptiert (bestimmt ohne Wahl) die Stadtbezirksvorsitzenden als Mitglieder ohne Stimmrecht. <sup>2</sup>Kooptierungen richten sich nach der Geschäftsordnung (Abs. 6).

(11) Der Unterbezirksvorstand hat Antragsrecht auf der Unterbezirksdelegiertenkonferenz.

### **§ 7 Revision**

- (1) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Kassenführung und der Finanzen wählt die UBDK (§ 10 Abs. 3) für die Dauer einer Vorstandslegislatur (§ 6 Abs. 1) drei Revisoren. <sup>2</sup>Sie prüfen den Kassenbestand und geben ihren Bericht auf der Unterbezirksdelegiertenkonferenz vor der Abstimmung über die Entlastung der Kasse den Delegierten zur Kenntnis.
- (2) <sup>1</sup>Die zur Revision bestimmten Personen dürfen nicht Mitglied des Unterbezirksvorstands sein. <sup>2</sup>Geschäftsführer (§ 6 Abs. 2 lit. C) dürfen für die Dauer von zwölf Monaten nach Beendigung ihrer letzten Amtszeit nicht zum Revisor gewählt werden.

### **§ 8 Unterbezirksdelegiertenkonferenz**

- (1) <sup>1</sup>Oberstes Beschlussorgan der Jusos Köln ist die Unterbezirksdelegiertenkonferenz (UBDK). <sup>2</sup>Sie tagt grundsätzlich parteiöffentlich.
- (2) Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz tritt mindestens einmal in zwölf Monaten zusammen.
- (3) <sup>1</sup>Auf Beschluss des Juso-Unterbezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens drei JusoStadtbezirken muss binnen vier Wochen eine außerordentliche Unterbezirksdelegiertenkonferenz stattfinden. <sup>2</sup>Dem Antrag muss ein Tagesordnungsvorschlag beigefügt sein.
- (4) <sup>1</sup>Zu einer Unterbezirksdelegiertenkonferenz wird gemäß §12 eingeladen. <sup>2</sup>Dazu gilt neben dieser Satzung die Wahlordnung der SPD.
- (5) <sup>1</sup>Für die Dauer einer Konferenz wählt die UBDK nach Abstimmung über die Geschäftsordnung eine Mandatsprüfungs- und eine Zählkommission (MPZK). <sup>2</sup>Die MPZK soll mit je einem Mitglied je Stadtbezirk besetzt werden und zu 40 Prozent nach Geschlecht quotiert sein. <sup>3</sup>Die MPZK gleicht die Anwesenden mit den gemeldeten Delegierten ab und prüft deren Partei- beziehungsweise Projektmitgliedschaft. <sup>4</sup>Sie zählt die Stimmen bei geheimen Abstimmungen. <sup>5</sup>Ihre weiteren Aufgaben und Rechte werden in der Geschäftsordnung der UBDK festgelegt.
- (6) Delegierte zur UBDK sind verpflichtet einen Nachweis über ihre Partei- beziehungsweise Projektmitgliedschaft (beispielsweise SPD-Parteibuch, SPD-Card, aktuelle Beitragsquittung) und einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der MPZK bei Einnahme des Delegationsplatzes vorzuzeigen.
- (7) Antragsberechtigt zur UBDK sind über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus: Die Juso-SchülerInnengruppe Köln, die Juso-Hochschulgruppe an der Universität zu Köln (HSG) und der Gewerkschaftsjugendrat der Jusos Köln (§ 15).

### **§ 9 Zusammensetzung der Unterbezirksdelegiertenkonferenz**

- (1) Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz setzt sich aus den 101 gewählten Delegierten zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die Delegierten werden wie folgt verteilt: Jeder Juso-Stadtbezirk erhält so viele Grundmandate, wie es SPD-Ortsvereine auf dem Gebiet des Stadtbezirks gibt. <sup>2</sup>Alle weiteren Delegiertenmandate werden auf die Stadtbezirke nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. <sup>3</sup>Als Berechnungsgrundlage dient die Zahl der gemeldeten Juso-Mitglieder in den SPD-Ortsvereinen des jeweiligen Stadtbezirksgebietes.
- (3) Die Wahlen der Delegationen zu den Unterbezirkskonferenzen richten sich nach § 4 Abs. 4.

### **§ 10 Aufgaben der Unterbezirksdelegiertenkonferenz**

- (1) Die UBDK ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als 20 Delegierte anwesend sind.
- (2) Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz wählt den Vorstand der Jusos in der KölnSPD (Unterbezirksvorstand) (§ 6).
- (3) Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz wählt die zur Revision bestimmten Personen (§ 7).
- (4) Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz wählt die dem Unterbezirk zustehenden Delegierten und die Ersatzdelegierten für die Landeskonferenz und den Landesausschuss der NRWJusos (JusoLandesverbandes Nordrhein-Westfalen) für die Dauer von zwölf Monaten.

- (5) Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz nimmt die Berichte des Vorstandes (§ 6 Abs. 8) und der zur Revision bestimmten Personen (§ 7 Abs. 1, S. 2) entgegen.
- (6) Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz kann ein Arbeitsprogramm für die Jusos Köln beraten und beschließen.
- (7) Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz berät und beschließt die eingereichten Anträge. (8) Die Aufgaben aus § 10 Abs. 2 bis 5 können ausschließlich von der Unterbezirksdelegiertenkonferenz wahrgenommen werden.

### **§ 11 Die Themenkonferenz**

- (1) Die Themenkonferenz ist zwischen den Unterbezirksdelegiertenkonferenzen das höchste Beschlussfassende Organ und dient zur inhaltlichen Willensbildung der Jusos Köln.
- (2) Alle Mitglieder gemäß § 2 sind auf der Themenkonferenz stimmberechtigt.
- (3) Die Themenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde.

### **§ 12 Einladungen: Form und Fristen**

- (1) <sup>1</sup>Wenn die Einladung nach dieser Vorschrift bestimmt ist, richtet sich die Beschlussfähigkeit der Versammlung nach der ordnungsgemäßen Ladung. <sup>2</sup>Ordnungsgemäß geladen wurde, wenn die folgenden Bestimmungen eingehalten wurden:
- (2) <sup>1</sup>Die Einladungsfrist zur UBDK beträgt drei Wochen. <sup>2</sup>Eine vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird schriftlich über den Postweg eingeladen. <sup>4</sup>Ist jedoch die Emailadresse eines Mitglieds in der Mitgliederdatenbank hinterlegt, so kann in diesen Fällen abweichend auch via Email eingeladen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Einladungsfrist zu Themenkonferenzen beträgt zwei Wochen. <sup>2</sup>Eine vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. <sup>3</sup>Der Einladung zur Themenkonferenz muss das Thema der Konferenz zu entnehmen sein. <sup>4</sup>Existiert ein Antrag zur Themenkonferenz, so muss er der Einladung beigefügt sein. <sup>5</sup>Eine elektronische Einladung über den allgemeinen E-Mailverteiler und die zusätzliche Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite der Jusos Köln sind ausreichend.
- (4) <sup>1</sup>Die Einladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt eine Woche. <sup>2</sup>Eine vorläufige Tagesordnung soll mit der Einladung versandt werden. <sup>3</sup>Eine elektronische Einladung via E-Mail mit zusätzlicher Terminbekanntgabe auf der Internetseite der Jusos Köln ist ausreichend. <sup>4</sup>Die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 6 Abs. 6) kann abweichend vergleichbare Regelungen festlegen.

### **§ 13 Formelle Grundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Beschlussfassende Versammlungen wählen eine Mandatsprüfungs- und eine Zählkommission aus mindestens drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Regelungen für Unterbezirkskonferenzen richten sich nach § 8 Abs. 5 und 6.
- (2) <sup>1</sup>Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit bezüglich Anträgen gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Die Beschlüsse der vergangenen UBDKn sind online abrufbar zu halten.
- (3) <sup>1</sup>Die Antragsfrist zur Unterbezirksdelegiertenkonferenz beträgt 2 Wochen. Anträge sind beim Unterbezirksvorstand einzureichen. <sup>2</sup>Die Frist für satzungsändernde Anträge richtet sich nach § 18 Abs. 2 S. 2.
- (4) <sup>1</sup>Anträge die fristgerecht, aber erst nach dem Versand der Einladung eingereicht werden, sind unmittelbar nach der Antragsfrist auf der Homepage der Jusos Köln zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt ebenso für Änderungsanträge.
- (5) <sup>1</sup>Gremien aus drei Personen (insbesondere die Revision und) Vorstände sollen mit 33 Prozent nach Geschlecht quotiert sein. <sup>2</sup>Das übrige Verfahren richtet sich nach §14.

## **§ 14 Wahlordnung der UBDK**

- (1) <sup>1</sup>Personenwahlen finden immer in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Wahlen zu den Revisorinnen und Revisoren. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit erfolgt, sofern die Rangfolge für das Ergebnis erheblich ist, eine Stichwahl.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens vierzig Prozent der Mitglieder des Unterbezirks-Vorstands müssen von einem Geschlecht sein. <sup>2</sup>Unterschreitet die Zahl der gewählten Kandidaten eines Geschlechts einen Anteil von vierzig Prozent, so rücken die Kandidaten dieses Geschlechts mit den nächst höchsten Stimmergebnissen solange nach, bis vierzig Prozent der Vorstandsmitglieder diesem Geschlecht angehören. <sup>3</sup>Die Zahl der übrigen Gewählten reduziert sich entsprechend, beginnend beim niedrigsten Stimmergebnis. <sup>4</sup>Stehen nicht genügend Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts zur Wahl, bleibt eine entsprechende Zahl von Vorstandsplätzen unbesetzt, bis bei Besetzung aller unbesetzten Plätze mit Vorstandsmitgliedern des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens vierzig Prozent des Vorstands diesem Geschlecht angehörig wären.
- (3) <sup>1</sup>Die Delegationen zur Unterbezirksdelegiertenkonferenz werden geschlechterquotiert gewählt. <sup>2</sup>Sind weniger als 40 Prozent der Gewählten von einem Geschlecht, so rücken bis zur Erreichung der Quote solange Delegierte dieses Geschlechts nach, wie es Bewerber dieses Geschlechts gibt. <sup>3</sup>Begonnen wird mit dem Bewerber mit dem nächsthöchsten Stimmergebnis. <sup>4</sup>Die Zahl der übrigen Gewählten reduziert sich entsprechend, beginnend beim niedrigsten Stimmergebnis.

## **§ 15 Der Gewerkschaftsjugendrat**

- (1) Der Gewerkschaftsjugendrat ist ein Meinungsforum, das Jusos und jungen Gewerkschaftsmitgliedern als Debatten- und Koordinationsplattform dient.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach §2 sowie ordentliche Mitglieder der DGB-Gewerkschaften bis zur Beendigung des 35. Lebensjahres.
- (3) <sup>1</sup>Der Gewerkschaftsjugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Die Einladungsfrist richtet sich nach § 12 Abs. 4.

## **§ 16 Finanzen**

- (1) Die finanziellen Grundbedürfnisse, zur Erfüllung der Satzungsvorgaben, der Juso-Stadtbezirke sollen von den zuständigen SPD-Stadtbezirken gedeckt werden.
- (2) Die finanziellen Grundbedürfnisse, zur Erfüllung der Satzungsvorgaben, der Juso-Arbeitsgemeinschaften sollen von den zuständigen SPD-Ortsvereinen gedeckt werden.
- (3) Soweit die finanziellen Mittel des Juso-Unterbezirkes hierfür ausreichen, haben die Juso-Stadtbezirke und Juso-Arbeitsgemeinschaften Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

## **§ 18 Änderung der Satzung**

- (1) Diese Satzung kann nur von einer beschlussfähigen Unterbezirksdelegiertenkonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geändert oder ersetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Änderung der Satzung können nur beschlossen werden, wenn ein Antrag auf Satzungsänderung mit der Einladung verschickt wurde und ein entsprechender Punkt in der Tagesordnung enthalten ist. <sup>2</sup>Der Einladung ist die vorher gültige Satzung beizulegen, alternativ ist die gültige Version auf der Homepage der Jusos Köln frei verfügbar zu halten. <sup>4</sup>Die Antragsfrist für satzungsändernde Anträge endet eine Woche vor Ablauf der Einladungsfrist.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Steht der Wortlaut dieser Satzung entgegen, sind Ausnahmen von dieser Satzung unzulässig. Die Unzulässigkeit führt zur Nichtigkeit einer Entscheidung (ex tunc: von Anfang an).
- (2) <sup>1</sup>Die Ungültigkeit einzelner Vorschriften dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ungültige Vorschriften sind nicht anwendbar. <sup>2</sup>Anwendung findet in solchen Fällen ersatzweise das Organisationsstatut der SPD.
- (3) Bestehen Zweifel, ob ein Beschluss eines Gremiums gegen die Satzung verstößt, so entscheiden die zuständigen Gremien des SPD-Unterbezirks über dessen Gültigkeit.
- (4) Durch Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ab dem Datum in Absatz 5 ihre Gültigkeit.

(5) Diese Satzung tritt am 16. März 2014 in Kraft.